

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Betreff:** **Vergabe der Voruntersuchung:  
„IG Crimmitschauer Straße Teilgebiet V: Durchführung von  
archäologischen Untersuchungen “**

**Einreicher: Bauamt**

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	2. Technischer Ausschuss	12.02.2018	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich beschließend			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung:

Im Rahmen eines Öffentlich- rechtlichen Vertrages zur Umsetzung der denkmalpflegerischen Zielstellung wird die Leistung

**„IG Crimmitschauer Straße Teilgebiet V: Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen“**

an das

Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Humboldtstraße 11  
99423 Weimar

mit einer Angebotssumme von

79.920 € (incl. 19 % Mwst.)

vergeben.

## Sachdarstellung:

Die Stadt Schmölln plant in Schmölln, Lkr. Altenburger Land, eine Erweiterung des Gewerbegebietes Crimmitschauer Straße, TG V.

Nach den verfügbaren Informationen aus dem archäologischen Landeskataster des Freistaates Thüringen beim Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) wird vermutet, dass sich auf dem von der Maßnahme betroffenen Grundstücken ein Bodendenkmal befindet, von dem erwartet wird, dass es einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzt und neue Erkenntnisse zur Siedlungsgeschichte von Schmölln liefern wird.

Zur Erreichung des Maßnahmezieles der Stadt sind die in der Genehmigungsplanung ausgewiesenen Bodeneingriffe unumgänglich.

Aufgrund des mit der Maßnahme der Stadt Schmölln verbundenen Eingriffes in den Boden und somit in das Bodendenkmal erfolgt eine unwiederbringliche Zerstörung der Bodenkunde.

Um das Bodendenkmal in dem betroffenen Bereichen trotz der mit der Maßnahme der Stadt verbundenen Zerstörung der Bodenkunde in seinem Bestand und Wert so weit wie möglich als Quelle zu erhalten, ist eine Rettungsgrabung erforderlich. Das TLDA wird die Rettungsgrabung in eigener Verantwortung und entsprechend dem aktuellen methodischen Standard für archäologische Ausgrabungen (Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland) durchführen, sowie die beweglichen Bestandteile des Bodendenkmals (Funde) bergen, vorläufig konservatorisch behandeln und die unbeweglichen dokumentieren.

Die Funde werden nach Maßgabe des § 17 ThürDSchG mit der Entdeckung ohne Entschädigung Eigentum des Freistaates Thüringen. Eigentums- sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte an der vom TLDA angefertigten amtseigenen Dokumentation entstehen beim TLDA. Die Funde und die Dokumentation gehen in die Sammlung bzw. in das archäologische Landeskataster für den Freistaat Thüringen beim TLDA ein und werden von diesem dauerhaft erhalten, verwahrt und für die wissenschaftliche und sonstige Nutzung bereitgestellt.

Zur Umsetzung der denkmalpflegerischen Zielstellung schließt die Stadt Schmölln mit dem TLDA einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertrag soll, ergänzend zu den in dieser Zielstellung aufgeführten Festlegungen, die Durchführung der Bodendenkmalpflege regeln und die von TLDA und Stadt zu erbringenden Leistungen sowie die Kostentragungspflicht der Stadt für die hierbei entstehenden Kosten entsprechend den §§ 7 Absatz 4, 13 Absatz 3, 14 Absatz 1 ThürDSchG enthalten.

im Auftrag

Reiner Erler  
Amtsleiter Bauamt